

die Vereinigten Staaten mit Nachdruck ihre Bedenken gegen die erbetene Zulassung eines Vertreters des Völkerbundes, namentlich aber gegen die von Argentinien und Brasilien beantragte Zulassung eines spanischen und portugiesischen Beobachters geltend gemacht hatten.

Ein weiterer Beschluß beauftragt die Panamerikanische Union, die Frage des Beitritts von Nichtsignatarstaaten und Nichtmitgliedstaaten der panamerikanischen Organisation zu panamerikanischen Konventionen zu prüfen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Kanada.

Eine Empfehlung behandelt die Aufnahme von Frauen in die zur VIII. panamerikanischen Konferenz zu entsendenden Delegationen.

Zur Überwachung der Durchführung der Konferenzbeschlüsse und zur Beschleunigung der Ratifikation der auf den Konferenzen angenommenen Verträge ist die Einsetzung eines Spezialbeauftragten der Panamerikanischen Union für jeden Mitgliedstaat vorgesehen.

Friede.

Danzigs auswärtige Angelegenheiten

Form der Ratifikation von Verträgen. Erteilung des Exequatur, Sprache der Danziger Pässe, Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Auslande¹⁾

In einer an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig gerichteten Note vom 5. August 1933 hat der diplomatische Vertreter Polens in Danzig mitgeteilt, daß der polnische Staatspräsident für die Urkunden über die Ratifikation der Verträge des Freistaates Danzig vorbehaltlich des Rechtsstandpunktes folgende Formel anwenden werde:

AU NOM DE LA REPUBLIQUE DE POLOGNE, A LAQUELLE
IL APPARTIENT D'ASSURER LA CONDUITE DES AFFAIRES
EXTERIEURES DE LA VILLE LIBRE DE DANTZIG

NOUS

IGNACE MOŚCICKI,

PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE DE POLOGNE,

à tous ceux qui les présentes lettres verront:

SALUT!

Un Traité ayant été signé le... à ... par le Gouvernement de la République de Pologne, au nom de la Ville libre de Dantzig, en vertu de l'article 104 du Traité de Paix signé à Versailles, le 28 juin 1919, et de l'article 2 de la Convention polono-dantzikoise signée à Paris, le 9 novembre 1920, et le Gouvernement de ... doit la teneur suit:

.....
Après avoir vu et examiné ledit Traité, après avoir consulté la Ville libre et après avoir constaté que les autorités compétentes de la

¹⁾ Soc. d. Nat. Journ. Off. octobre 1933 p. 1162 f.

Ville libre de Dantzig ont pris toutes les mesures constitutionnelles nécessaires pour assurer l'exécution de ce Traité sur le territoire de la Ville libre, Nous l'avons approuvé et approuvons en toute et chacune des dispositions qui y sont contenues et déclarons que le Traité susmentionné est accepté, ratifié et confirmé et promettons qu'il sera inviolablement observé.

Ferner hat der polnische diplomatische Vertreter mitgeteilt, daß die polnischen Behörden im Auslande Pässe für Danziger Staatsangehörige in deutscher Sprache ausfertigen werden. Übersetzungen würden nur nach vorheriger Verständigung mit dem Danziger Senat beigelegt werden. Die Bezeichnung der ausstellenden Behörde werde durch einen Stempelaufdruck in polnischer Sprache erfolgen.

Der Danziger Senat hat durch seinen Präsidenten am selben Tage in einer Note an den Hohen Kommissar unter Bezugnahme auf eine ihm vom Hohen Kommissar übersandte Abschrift der polnischen Note von den Erklärungen Polens unter Wiederholung ihres wesentlichen Wortlautes Kenntnis genommen, bezüglich der Form der Ratifikationsurkunden ebenfalls mit Vorbehalt des Rechtsstandpunktes.

Bezüglich der Form der Erteilung des Exequatur an Konsuln in Danzig hat der Senat folgendes erklärt:

Le Sénat à l'honneur de vous informer que, dans les communiqués donnés par le Sénat de la ville libre au sujet de l'exequatur aux agents consulaires étrangers en résidence à Dantzig, le Sénat emploiera la formule ci-jointe:

«Conformément à l'article 4 de la Convention de Paris, l'exequatur a été donné à M. . . ., Consul de . . . à Dantzig, par le Gouvernement polonais, après entente avec les autorités de la Ville libre.»

Der polnische diplomatische Vertreter hat sich ferner darüber beschwert, daß Vereine von Danzigern im Auslande mehrfach zum Schutze Danziger Staatsangehöriger an Stelle der polnischen Auslandsstellen tätig geworden sind. Er hält dies mit Art. 2 Abs. 1 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 nicht für vereinbar. Der Senat hat dazu erklärt, daß er von dem Vorkommen solcher Fälle zwar keinerlei Kenntnis habe, ein derartiges Vorgehen aber ebenfalls nicht mit Art. 1 Abs. 2 des Pariser Vertrages für vereinbar halte²⁾.

Die abgegebenen Erklärungen sind nicht direkt zwischen Danzig und Polen ausgetauscht, sondern an den Hohen Kommissar

²⁾ Die Stelle in dem polnischen Schreiben lautet: »..... En cet ordre d'idées, je me permets d'attirer votre attention sur le fait que des sociétés de Dantzkais à l'étranger se sont substituées, à plusieurs reprises, aux autorités polonaises à l'étranger pour assurer la protection des nationaux de Dantzig dans les pays étrangers. Le Gouvernement polonais considère de tels procédés comme incompatibles avec les dispositions de l'article 2, alinéa 1, de la Convention de Paris.« Der Senat hat wie folgt geantwortet: »..... Le Sénat n'a pas connaissance de cas où les sociétés dantzikaises à l'étranger se soient substituées aux autorités polonaises pour assurer la protection des nationaux de Dantzig

des Völkerbundes in Danzig gerichtet worden, der sie der Gegenpartei mitgeteilt hat. Trotz dieser Form handelt es sich um eine völkerrechtlich verbindliche Abmachung zwischen den beiden Staaten. Die Erklärungen sind gegenüber dem Hohen Kommissar abgegeben worden, aber mit der Absicht, sie auf diesem Umwege der Gegenpartei zugehen zu lassen. Der Hohe Kommissar ist nur eingeschaltet worden, weil er vorher mit dem Gegenstand der Vereinbarung als Streitschlichter befaßt war.

Auf beiden Seiten ist der Rechtsstandpunkt ausdrücklich vorbehalten worden. Das hat die Bedeutung, daß die allgemeine Rechtsstellung Danzigs gegenüber Polen nicht berührt wird und aus dem Inhalt der Vereinbarung keine Schlüsse in dieser Hinsicht gezogen werden können. Dieser Vorbehalt war notwendig, weil die Vereinbarung dieser Rechtsstellung Danzigs in der Tat nicht vollkommen Rechnung trägt.

1. Dazu gehört in erster Linie die Angabe in der vereinbarten Ratifikationsformel, daß Polen auf Grund von Art. 104 des Versailler Vertrages und von Art. 2 des Pariser Vertrages vom 9. 11. 1920 für Danzig Verträge zeichne. Polen hat ein Recht zur Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs jedoch allein auf Grund des Pariser Vertrages von 1920, nicht aber auf Grund von Art. 104 des Versailler Vertrages. Der St. I. G. hat im Gutachten vom 4. Februar 1932 ausdrücklich festgestellt, der Versailler Vertrag könne höchstens zur Auslegung des Sinnes des Pariser Vertrages herangezogen werden, ohne daß dadurch die ausschließliche Geltung der Bestimmungen des Pariser Vertrages berührt werde 3).

Au point de vue des relations entre Dantzig et la Pologne, c'est la Convention de Paris qui est l'instrument liant directement la Ville libre; mais en cas d'incertitude sur le sens de ces dispositions, on peut recourir au Traité de Versailles, non pour écarter les termes de la convention, mais afin d'en élucider le sens.

Auch sonst entspricht der Wortlaut der Urkunde nicht ganz der Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. Danzig ist Völkerrechtssubjekt. Es hat eigene völkerrechtliche Pflichten und Rechte, die neben denen Polens stehen und mit ihnen auch inhaltlich nicht übereinstimmen. Sein Verhältnis zu Polen ist nach dem Gutachten des Ständigen Inter-

dans les pays étrangers. Le Sénat, tout en réservant le droit que possèdent les nationaux dantziens de s'adresser directement au Sénat pour obtenir des passeports conformément à l'Accord du 4 mai 1924, partage l'opinion du Gouvernement polonais qu'il ne serait pas compatible avec les stipulations de l'article 2, alinéa 1, de la Convention de Paris que des sociétés dantziennes à l'étranger se substituassent aux autorités polonaises pour assurer la protection des nationaux dantziens à l'étranger.»

3) Traitement des nationaux polonais et des autres personnes d'origine ou de langue polonaise dans le territoire de Dantzig Série A/B no 44 p. 32.

nationalen Gerichtshofes vom 4. Februar 1932⁴⁾ völkerrechtlicher Natur. Dies kann dadurch nicht geändert werden, daß der polnische Außenminister Beck in der Rede vom 5. Februar 1934 sich von neuem in Gegensatz zum St. I. G. gestellt hat⁵⁾. Bei der Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs wird Polen also für einen anderen Staat, für ein anderes Völkerrechtssubjekt tätig. Auf die außenpolitische Willensbildung dieses Staates hat Polen keinen Einfluß. Nach der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 17. Dezember 1921⁶⁾ steht die Bestimmung über die Richtung der Außenpolitik Danzig selbst zu. Polen kann ein Ersuchen Danzigs nur ablehnen, wenn die Ausführung wichtigen Interessen des polnischen Staates offensichtlich zum Nachteil gereicht. Niemals aber kann es selbst Danzig ersuchen, irgendwelche außenpolitischen Maßnahmen zu treffen⁷⁾. Demnach kann es weder verlangen, daß Danzig bei einem Vertragsschluß mitwirkt, noch daß es einen abgeschlossenen Vertrag ausführt. Es hat keinen Anspruch gegen Danzig auf Leistung an den Vertragsgegner.

Ebensowenig kann Polen selbst die Ausführung des Vertrages bewirken, da es zu irgendwelchen Maßnahmen auf Danziger Gebiet zwecks Erzwingung und Sicherung der Ausführung des Vertrages nicht befugt ist. Nach dem Wortlaut der Urkunde verspricht der polnische Staatspräsident namens der Republik Polen, daß die vertraglichen Verpflichtungen unverbrüchlich eingehalten werden sollen. Ein solches Versprechen hat aber, im Namen Polens abgegeben, für den Vertragsgegner keinen Wert, da Polen nicht in der Lage ist, für die Erfüllung des Versprechens zu sorgen. Die Feststellung in der Urkunde, daß Danzig die zur Durchführung nötigen verfassungsmäßigen Maßnahmen schon getroffen habe, ändert daran nichts, da Polen die Aufhebung solcher Maßnahmen nicht verhindern kann.

Rechtlich bedeutungsvoll für den Vertragsgegner ist also allein ein Versprechen der Freien Stadt Danzig. Wenn Danzig auch ein solches gegenüber dem Vertragsgegner nicht selbst abgeben darf⁸⁾, so müßte das Versprechen doch wenigstens auf Ersuchen Danzigs

4) Série A/B no 44 p. 24 f.

5) »Temps«, 7. Februar 1934: »A l'égard de la ville libre de Dantzig, le Colonel Beck a déclaré que les rapports de la Pologne avec cette dernière ne constituent pas un problème diplomatique, proprement dit, mais qu'ils ont trait à la vie constitutionnelle de l'Etat polonais.«

6) Entscheidungen d. Hohen Komm. Danzig hrsg. beim Senat der Fr. St. Danzig 1921 S. 70 ff.; Lewinsky-Wagner, Danziger Staats- und Völkerrecht 1927 S. 250 ff.

7) a. a. O. S. 71: »... does not give the Government of Poland the right to impose a foreign policy on Danzig, that is to say to force Danzig to initiate a foreign policy which is opposed to her (Danzig's) own wishes or her prosperity as a Free City...«

8) Entsch. d. Hoh. Komm. über den Schriftwechsel Danzigs in auswärtigen Angelegenheiten v. 28. Nov. 1922, Samml. d. Entsch. a. a. O. 1922 S. 48; Lewinsky-Wagner, a. a. O. S. 254.

von Polen im Namen Danzigs abgegeben und erklärt werden, daß Danzig den Willen habe, den Vertrag zu befolgen. Denn dieser Wille allein entscheidet über die Befolgung. In der vereinbarten Ratifikationsformel wird zum Ausdruck gebracht, daß Verträge »im Namen der Freien Stadt Danzig« abgeschlossen werden. Dementsprechend wird Danzig auch in den Vertragsurkunden selbständig aufgeführt und zwar bei Kollektivverträgen an der seinem eigenen Namen in der alphabetischen Reihenfolge entsprechenden Stelle 9). Also müßte auch die Ratifikation im Namen Danzigs erfolgen. »Au nom de la Ville libre de Dantzig« müßte am Kopf der Urkunde stehen, wenn der Rechtsakt der Ratifikation eines im Namen Danzigs abgeschlossenen Vertrages völkerrechtlich richtig bezeichnet werden sollte.

2. Die Ausstellung von Pässen für Danziger Staatsangehörige durch polnische Konsuln oder diplomatische Vertreter beruht auf der Vereinbarung vom 4. Mai 1924 ¹⁰⁾ über die Ausführung des Art. 27 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921. Die Pflicht, solche Pässe in deutscher Sprache auszustellen, ergibt sich schon aus Ziffer 2 dieser Vereinbarung. Denn die polnischen Behörden haben nur das Recht, einen »Danziger Paß« auszustellen, d. h. einen Paß, wie er von den nach Ziff. 1 der Vereinbarung grundsätzlich zuständigen Danziger Behörden ausgestellt wird. In Danzig aber ist die Amtssprache deutsch (Art. 4 der Verf.). Die ausstellende Behörde müßte auch hier korrekterweise zeichnen: »Im Namen der Freien Stadt Danzig«.

3. Darüber, daß es dem Pariser Vertrag widerspricht, wenn Danziger Vereine sich die Befugnisse polnischer Behörden im Auslande anmaßen — »se substituent« — besteht zwischen Danzig und Polen Einigkeit. Diese Rechtsanschauung ist sicherlich zutreffend. Ebenso sicher ist aber, daß eine private Tätigkeit von Danziger Vereinen im Auslande zur Unterstützung ihrer Mitglieder und Landsleute eine solche Amtsanmaßung niemals darstellen kann. Der Schutz Danziger Staatsangehöriger im Auslande, den Polen zu übernehmen hat, besteht in der Gewährung diplomatischen, staatlichen Schutzes. Nicht der Freistaat Danzig selbst, sondern nur Polen hat das Recht, für den diplomatischen Schutz Danziger Staatsangehöriger im Ausland tätig zu sein. Eine private Tätigkeit wird dadurch nicht berührt. Ebenso wie jeder Danziger Staatsangehörige seine Ansprüche im Ausland selbst verfolgen und sich deswegen an alle Behörden des fremden Staates wenden kann, kann auch eine Vereinigung von Danzigern für die generellen oder einzelnen Interessen ihrer Mitglieder und Landsleute tätig werden.

Berthold Müller.

9) Vgl. z. B. Weltpostvereinsverträge v. 28. Juni 1929 Ges. Bl. f. d. Fr. St. Danzig, 1931, S. 93 ff.; RGBl. (Deutsches Reich) 1930, II, S. 785 ff.

¹⁰⁾ Lewinsky-Wagner, a. a. O. S. 247 ff.